

Hitze und Arbeitsschutz: Besondere Fürsorgepflichten des Arbeitgebers – aber kein Recht auf Hitzefrei

Hohe sommerliche Temperaturen belasten den Menschen. Sie schränken sein Leistungsvermögen ein und können zu gesundheitlichen Problemen führen. Besonders dann, wenn dazu körperlich anstrengende Arbeit kommt. Arbeit in praller Sonne, aber auch steigende Temperaturen in Büros werden da schnell zur Qual!

Hitzefrei gibt es allerdings nur in der Schule.

Trotzdem muss der Arbeitgeber auf heißes Wetter reagieren. Das ergibt sich aus dem **Arbeitsschutz**, der **Fürsorgepflicht** und der **Arbeitsstättenverordnung**. Besondere Pflichten hat der Arbeitgeber gegenüber **schwangeren und stillenden Frauen, älteren Mitarbeitern, Jugendlichen** und wenn die **Arbeit unter freiem Himmel** stattfindet.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) fordert für Arbeitsräume gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen und den Schutz gegen übermäßige Sonneneinstrahlung. Diese allgemeine Forderungen der ArbStättV werden mit der Arbeitsstättenregel „Raumtemperatur“ (ASR A3.5) konkretisiert.

Demnach sind unter den genannten Rahmenbedingungen auch Temperaturen **über 25°C** zulässig. Bei Raumlufttemperaturen **über 35°C** ist ein Raum jedoch grundsätzlich ungeeignet für die Nutzung als Arbeitsraum. Hieraus kann jedoch **kein Beschäftigungsverbot** („Hitzefrei“) oder die Pflicht der Einrichtung von Klimaanlage abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere im Falle von einzelnen Tagen mit witterungsbedingt hohen Außentemperaturen. Vielmehr ist der Arbeitgeber in der Pflicht, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) **mögliche Maßnahmen** festzulegen.

Grundsätzlich haben bei dieser Betrachtung möglicher Maßnahmen die **technischen und organisatorischen Lösungen Vorrang vor individuellen Maßnahmen**.

11 Maßnahmen, um am Arbeitsplatz einen kühlen Kopf zu bewahren:

1. Lüftung von Arbeitsräumen in den frühen Morgenstunden
2. effektive Steuerung und Nutzung des Sonnenschutzes (Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
3. effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
4. Reduzierung zusätzlicher Wärmequellen vermeiden (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
5. Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung in die frühen Morgenstunden
6. Verstärkt könnte auch mobiles Arbeiten oder Telearbeit in Betracht kommen
7. Erweiterte Pausenregelungen

8. Lockerung der Bekleidungsregelungen
9. Bereitstellung geeigneter Getränke z. B. ungesüßte Kräutertees, Mineralwasser und verdünnte Fruchtsäfte ohne Zucker. Ausreichend trinken
10. Speiseplan anpassen. Lieber leichte Kost anstatt deftiger Speisen
11. Körperpartien kühlen. Z.B. Benetzen von Handgelenken mit kaltem Wasser, Unterarmbäder, individuell einstellbare Ventilatoren oder Klimageräte